



BDF Landesverband NRW
engagiert für Mensch und Wald

Bernhard Dierdorf, Landesvorsitzender BDF NRW
Tonnenheider Straße 21, 32339 Espelkamp

Landtag Nordrhein-Westfalen
Präsident Ulrich Schmidt

40221 Düsseldorf



Landesverband Nordrhein-Westfalen im DBB
Der Landesvorsitzende

Tel. : 05743 / 931073
Fax-Nr.: 05743 / 930871
Tel. dienstl.: 0571 / 83786 - 22
Fax-Nr. dienstl.: 0571 / 83786 - 85
Mobil : 0171 8901303
Email: bernhard.dierdorf@t-online

Datum 05. 01. 2004

Landesbetrieb Forst im Rahmen der Beratung zum Nachtragshaushalt 2004 / 2005
hier: Öffentliche Anhörung am 13. 01. 2005

Ihr Schreiben vom 13. 12. 2004

Ihr Zeichen: I.1

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Namen der Forstleute im Bund Deutscher Forstleute NRW danke ich Ihnen für die Gelegenheit sowohl schriftlich als auch in der öffentlichen Anhörung am 13. 01. 2005 zu der Errichtung des Landesbetriebes Forst Stellung nehmen zu können.

Zu der Errichtung des Landesbetriebes Forst nehme ich für den Bund Deutscher Forstleute NRW wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Zustimmung

Die Errichtung des Landesbetriebes Forst in der geplanten Form wird begrüßt. Mit dieser Forstreform gelingt der Landesregierung die Erhaltung der bewährten Einheitsforstverwaltung. Mit der Errichtung des Landesbetriebes Forst wird endlich eine alte Forderung des BDF nach einem Dienstherrn für die Forstleute in die Tat umgesetzt. Diese Reform bedeutet durch die zukünftige Zweistufigkeit der Verwaltung eine Optimierung der Landesforstverwaltung und führt zur Entbürokratisierung sowie Stärkung der Basis – sprich Forstämter – im Interesse der Waldbesitzer. In Ihrem Einladungsschreiben zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz am 13.01.2005 wird nahezu ausschließlich auf die Auswirkungen der Errichtung des Landesbetriebes Forst für den Landeshaushalt eingegangen, während weitere Aspekte der geplanten Errichtung wie:

- Betreuung der Waldbesitzer als „Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Pflichten“;
- Einführung des Begriffes Dienstkräfte in das LFoG NRW; Bezeichnung Forstamt ;
- Übernahme der Aufgabe des Pflanzenschutzes Forst;
- Beratungsgremien statt Forstausschuss

nicht angesprochen werden. Daher wird in dieser Stellungnahme auch ergänzend auf diese Aspekte eingegangen.

2. Stellungnahme zu Einzelpunkten

2.1. Finanzielle Ausstattung des Landesbetriebes

Ziel der Einrichtung des Landesbetriebes Forst ist nach Willen der Landesregierung, unternehmerisches Denken und Wirtschaftlichkeit der Landesforstverwaltung zu fördern und so mittel- und langfristige eine Verringerung des Zuschussbedarfes des Landes zu erreichen. Eine Zielsetzung, der sich der BDF grundsätzlich anschließt. Der BDF verkennt auch nicht die angespannte Haushaltslage, in der sich das Land befindet. Deshalb unterstützt der BDF die Bemühungen der Landesforstverwaltung neue

Einnahmefelder zu erschließen. Der BDF begrüßt ferner die Absicht der Landesregierung, den Landesbetrieb Forst mit einem Nettobudget arbeiten zu lassen. Mit der Einführung der kaufmännischen Buchführung in die Landesforstverwaltung – die der BDF konstruktiv mitgestaltet hat – sind die entsprechenden Voraussetzungen dafür bereits geschaffen. Die EU - Transparenzrichtlinien und die entsprechenden bundesdeutschen gesetzlichen Regelungen werden bereits heute in der Landesforstverwaltung weitgehend realisiert, in dem die Geschäftsfelder *Staatswald, Hoheit und Dienstleistungen* getrennt gerechnet und gebucht werden.

Der BDF fordert im Sinne der angestrebten Transparenz die Aufgaben des Landesbetriebes und damit der Produkte bereits in der Betriebssatzung nicht nur zu beschreiben, sondern auch eindeutig den Geschäftsfeldern zuzuordnen. Es muss im Landesbetrieb sicher gestellt sein, dass der betriebswirtschaftliche Erfolg für jedes Geschäftsfeld getrennt ermittelt und im Jahreserfolgsplan dargestellt wird.

Die Zielsetzung, mittel- und langfristig die Zuführungen aus dem Landeshaushalt – sprich die Transfererträge für gemeinwohl- und naturschutzorientierten Leistungen (Transferleistungen) des Landesbetriebes – zu verringern, darf nicht zu der fehlerhaften Interpretation führen, es handele sich bei den Transfererträgen um Mittelzuführungen im Rahmen des Verlustausgleiches. Die Verringerung der Zuführungen aus dem Landeshaushalt darf nicht durch einen erneuten Stellenabbau herbeigeführt werden. Dies wird vom BDF strikt abgelehnt. Daher fordert der BDF, die erforderlichen Gesamtzuführungen realistisch zu ermitteln, um weiteren Personalabbau zu verhindern. Ziel muss es zur Verbesserung der wirtschaftlichen Ergebnisse vielmehr sein, das Personal im Staatswald möglichst wertschöpfend, d. h. produktiv einzusetzen. Mit der Verlagerung von Personal in andere Projekte – z. B.: Nationalparke, Rothaarsteig – werden Arbeitsplätze im ländlichen Raum geschaffen und erhalten. Ferner wird eine volkswirtschaftlich sinnvolle Wertschöpfung geschaffen, die sich u. a. bei der Tourismusbranche niederschlägt. Beides wird vom BDF begrüßt und unterstützt. Da sich aber diese externen Wertschöpfungen betriebswirtschaftlich betrachtet nicht auf die Betriebsergebnisse des Landesbetriebes Forst auswirken, fordert der BDF, dass diese Leistungen unbedingt zugunsten des Landesbetriebes bei der Finanzausstattung berücksichtigt werden müssen.

2.2 § 53 Abs. 4 Landesforstgesetz neu; Einführung des Begriffs „Dienstkräfte“

Die Einführung des Begriffs Dienstkräfte an Stelle des bisherigen Begriffs „Beamte und Angestellte“ wird ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass die mit Aufgaben des Forstschutzes beauftragten Arbeiter der Landesforstverwaltung kraft Gesetz Vollzugsdienstkräfte im Sinne des VwVG sind. Damit wird insbesondere Einsatz der Waldarbeiter in neuen Tätigkeitsfeldern, wie z.B. der Tätigkeit der Ranger und Natur- und Landschaftspfleger, gestärkt.

2.3. § 55 Abs. 3 Landesforstgesetz neu; Beibehaltung der Bezeichnung „Forstamt“

Auch wenn es sich bei den Forstämtern nach der Bildung des Landesbetriebes formal um Niederlassungen handelt, so wird die Beibehaltung der Bezeichnung „Forstamt“ nachdrücklich unterstützt. Die Beibehaltung dieser bewährten Behördenbezeichnung dient der Verwaltungsklarheit insbesondere auch gegenüber den Bürgern und Waldbesitzern.

2.4 Streichung des § 59 Landesforstgesetz

Mit der Streichung des § 59 Landesforstgesetz wird die gesetzliche Verpflichtung aufgegeben, Forstämter durch eine Beamtin / Beamten des höheren Forstdienstes leiten zu lassen. Das Laufbahnprinzip hat sich auch in der Landesforstverwaltung bewährt. Deshalb muss der § 59 Abs. 1 Landesforstgesetz erhalten bleiben.

2.5 § 60 Abs. 2 neu; Übernahme der forstlichen Aufgaben gem. Pflanzenschutzgesetz von der Landwirtschaftskammer in den Landesbetrieb

Die Übernahme wird unterstützt, weil damit diese wichtige Aufgabe (z. B.: Insektenkalamitäten durch Neuartige Waldschäden) in die Linie der Fachverwaltung eingegliedert und damit die Voraussetzung für eine unbürokratische, zeitnahe und fachlich versierte Zusammenarbeit geschaffen wird.

2.6 § 62 Landesforstgesetz neu; Ersatz der bisherigen Forstausschüsse bei den Forstämtern und bei der Höheren Forstbehörde durch sog. Beratungsorgane

Die Schaffung der Beratungsorgane anstelle der bisherigen Forstausschüsse einschließlich der Möglichkeit eines regionalen Ansatzes (ein Beratungsorgan für mehrere Forstämter in einer Region) wird

begrüßt. Dieser Schritt dient der Verwaltungsvereinfachung. Inhaltliche Details (Bezeichnung, Bildung, Zusammensetzung, und Beteiligung) sollen zukünftig per Rechtsverordnung des MUNLV geregelt werden. Nach den Vorstellungen des MUNLV soll die Mitgliedschaft in den Beratungsgremien erheblich ausgeweitet werden (Holzwirtschaft, Wissenschaft, anerkannte Naturschutzverbände, Jagdverbände, Fischereiverbände, Landessportbund, Wandervereine, Tourismusverbände). Die Einbindung aller „Waldnutzer“ in die Beratungsorgane eröffnet die Möglichkeit, den Lebensraum Wald und seine Nutzung gerade in dem bevölkerungsreichsten Bundesland auf eine breiteres gesellschaftliches Verständnis zu stellen. Dabei müssen allerdings die Interessen der Forst- und Holzwirtschaft sowie die der Beschäftigten in den Forstverwaltungen und Forstbetrieben ihre aus dem Forstausschuss erwachsene forstpolitische Priorität durch geeignete Maßnahmen in der Rechtsverordnung gewährleistet werden.

Eine Forderung des BDF war und bleibt, dass in dem Landesbetrieb Forst NRW in einem paritätisch zu besetzenden Verwaltungsrat / Landesbetriebskommission die im Landtag vertretenen Parteien, der Privatwaldbesitz, der Kommunalwaldbesitz, die Holzindustrie, die Umweltverbände sowie die Berufsverbände und Gewerkschaften mit Sitz und Stimme vertreten sein müssen.

2.7 Änderungen im Bereich des Personalvertretungsrechts

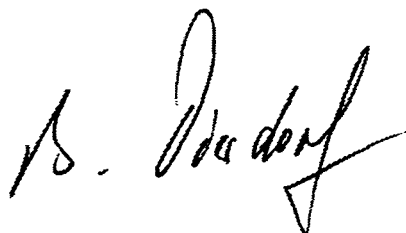
Durch die Reduzierung der Landesforstverwaltung von einem 3-stufigem zu einem 2-stufigen Verwaltungsaufbau wird es zukünftig keinen Bezirkspersonalrat mehr geben. Statt dessen soll für den Landesbetrieb ein Gesamtpersonalrat gebildet werden, der den bisherigen Bezirkspersonalrat praktisch ersetzt. Der Zusage aus dem MUNLV, dass auch bei den Forstämtern wie bisher Personalvertretungen bestehen bleiben, da diese Dienststellen im Sinne des Personalvertretungsgesetzes sind, wird vertraut. Eine örtliche Personalvertretung muss unbedingt erhalten bleiben.

Schlussbemerkungen:

Der Wald in Nordrhein-Westfalen nimmt mit über 900.000 Hektar etwa 25 % der Landesfläche ein. Diese Waldfläche wird von über 18 Millionen Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der Erholungssuche in Anspruch genommen. Aufgrund der sich spürbar verschlechternden sozialen Rahmenbedingungen ist bereits heute erkennbar und im Wald spürbar, dass die Menschen immer weniger ihren Urlaub im Ausland und immer mehr zuhause verbringen. Im Rahmen der Freizeitgestaltung wird der Wald verstärkt zu einem Ort verschiedener Freizeitaktivitäten.

Zusätzlich zu der Sicherung der immer bedeutsamer werdenden Erholungsfunktion des Waldes, sichert die Landesforstverwaltung im Rahmen der Gesamtdaseinsvorsorge auch die übrigen Schutzfunktionen des Waldes und leistet damit einen verantwortungsvollen und wichtigen Beitrag zur Umweltpolitik des Landes. Damit der Wald in Nordrhein-Westfalen in seinen ökonomischen und ökologischen Funktionen nicht dauerhaft gefährdet wird und die vom Wald ausgehende Lebensqualität für die Menschen gesichert bleibt, ist die Ausstattung des Landesbetriebes Forst mit ausreichenden personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen unverzichtbar.

Mit freundlichem Gruß



(Bernhard Dierdorf)
Landesvorsitzender